

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch umbenannt und gemeinsam mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, dem Konsumentenschutzgesetz, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Genossenschaftsgesetz, dem Erwerbsgesellschaftengesetz, dem EWIV-Ausführungsgesetz, dem Firmenbuchgesetz, der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung, dem Kartellgesetz und dem Bauträgervertragsgesetz geändert sowie die Vierte Einführungsverordnung aufgehoben wird (Handelsrechts-Änderungsgesetz - HaRÄG)

Übersicht

Artikel I	- Änderung des Handelsgesetzbuches	2
Artikel II	- Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches	32
Artikel III	- Änderung des Konsumentenschutzgesetzes	35
Artikel IV	- Änderung des Aktiengesetzes	35
Artikel V	- Änderung des GmbH-Gesetzes	36
Artikel VI	- Änderung des Genossenschaftsgesetzes	36
Artikel VII	- Änderung des Erwerbsgesellschaftengesetzes	37
Artikel VIII	- Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes	37
Artikel IX	- Änderung des Firmenbuchgesetzes	37
Artikel X	- Änderung der Jurisdiktionsnorm	39
Artikel XI	- Änderung der Zivilprozessordnung	39
Artikel XII	- Änderung der Konkursordnung	40
Artikel XIII	- Änderung der Ausgleichsordnung	40
Artikel XIV	- Änderung des Kartellgesetzes	40
Artikel XV	- Änderung des Bauträgervertragsgesetzes	40
Artikel XVI	- Aufhebung der Vierten Einführungsverordnung	41
Artikel XVII	- Verweisungen	41
Artikel XVIII	- Inkrafttreten	41

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBI. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. xxx/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB).“

2. Die §§ 1 bis 6 lauten samt Überschrift zum Ersten Buch und zum Ersten Abschnitt:

„Erstes Buch

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

Unternehmen

§ 1. (1) Dieses Gesetzbuch ist auf Personen anzuwenden, die ein Unternehmen betreiben.

(2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

(3) Soweit in der Folge der Begriff des Unternehmers verwendet wird, erfasst er Unternehmerinnen und Unternehmer gleichermaßen.

Freie Berufe

§ 2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetzbuch nicht für freie Berufe.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

§ 3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetzbuch auch nicht für den Betrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Wahlmöglichkeit (Opting-In)

§ 4. (1) Angehörige eines freien Berufes können sich durch freiwillige Eintragung in das Firmenbuch diesem Gesetzbuch unterstellen, sofern dem keine berufsrechtlichen Sonderbestimmungen entgegenstehen.

(2) Land- und Forstwirte können sich mit ihrem Unternehmen oder mit einem zu ihrer Land- oder Forstwirtschaft zählenden Nebengewerbe in das Firmenbuch eintragen lassen und damit ebenfalls diesem Gesetzbuch unterstellen.

Unternehmer kraft Rechtsform

§ 5. Für offene Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Privatstiftungen gilt dieses Gesetzbuch unabhängig von Art und Umfang der von ihnen ausgeübten Tätigkeit. Sie sind Unternehmer kraft Rechtsform.

Einzelunternehmer

§ 6. Unternehmer, die nicht Unternehmer kraft Rechtsform sind, sind Einzelunternehmer, sie mögen natürliche oder juristische Personen oder Mitunternehmer in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein. Personen, die ins Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten auch dann als Einzelunternehmer, wenn sie kein Unternehmen betreiben.“

3. In § 7 entfällt die Wendung „der die Kaufleute betreffenden Vorschriften“.

4. § 8 lautet samt Überschrift:

„Eintragung

§ 8. (1) Das Firmenbuch wird von den Gerichten geführt.

(2) Unternehmer kraft Rechtsform entstehen durch Eintragung in das Firmenbuch.

(3) Einzelunternehmer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung ist auf Antrag wieder zu löschen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Das Firmenbuch betreffende Einsichtnahmen, Auszüge, Zeugnisse und Bescheinigungen“

b. Abs. 3 lautet:

„(3) Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Firmenbuch eingetragenen Firma eines Einzelunternehmers ist, kann Behörden gegenüber durch eine Bestätigung des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelunternehmers oder eines Rechtsträgers im Sinne des § 5.“

6. Vor § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Veröffentlichungen“

7. § 12 wird zu § 11 und erhält folgende Überschrift:

„Anmeldungen“

8. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Überschrift:

„Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger“

9. § 13a wird wie folgt geändert:

a. § 13a wird zu § 13 und erhält folgende Überschrift:

„Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes“

b. In Abs. 2 wird der Verweis „§ 30“ durch „§ 29“ ersetzt.

10. § 14 lautet mit Überschrift:

„Geschäftspapiere und Bestellscheine

§ 14. (1) In das Firmenbuch eingetragene Unternehmer haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmers und gegebenenfalls, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Bei einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Gesellschaft auch über die persönlich haftenden Gesellschafter zu machen. Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.

(2) Werden bei einer Kapitalgesellschaft Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(3) Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind außer den Angaben nach Abs. 1 und 2 die Firma, die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das Firmenbuchgericht anzugeben.

(4) Der Angaben nach Abs. 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Diese Regelung gilt nicht für Bestellscheine.

(5) Wer als Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist dazu vom Firmenbuchgericht durch eine Zwangsstrafe anzuhalten. § 24 FBG findet sinngemäß Anwendung. Ist der Unternehmer keine natürliche Person, so richtet sich die Zwangsstrafe gegen die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz die für diese vertretungsbefugten Personen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Publizität des Firmenbuchs“

b. Folgende Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer eine unrichtige Eintragung veranlasst oder eine, wenn auch nicht von ihm veranlasste, wohl aber von ihm als unrichtig erkannte oder erkennbare Eintragung aus Verschulden nicht löschen lässt, muss die unrichtige Eintragung dem Dritten gegenüber im Geschäftsverkehr gegen sich gelten lassen, sofern er nicht beweist, dass der Dritte nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt hat oder deren Unrichtigkeit kannte.

(4) § 6 bleibt unberührt.“

12. Vor § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gerichtliche Feststellungen“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Begriff“

b. Abs. 1 lautet:

„(1) Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“

c. In Abs. 2 wird der Begriff „Kaufmann“ durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

14. § 18 bis 21 lauten mit Überschrift:

„Eigenschaften der Firma

§ 18. (1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. Im Verfahren vor dem Firmenbuchgericht wird die Eignung der Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

Zwingende Rechtsformzusätze

§ 19. (1) Bei in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmern muss die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelunternehmern die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.U.“;
2. bei einer offenen Personengesellschaft die Bezeichnung „offene Personengesellschaft“ oder „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „OPG“ oder „OHG“;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „KG“.
4. Bei Angehörigen eines freien Berufes kann an die Stelle der Bezeichnung „offene Personengesellschaft“ die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

(2) Wenn in einer offenen Personengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, hat die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, auf diese Tatsache hinzuweisen.

Unzulässige Namen

§ 20. Die Namen anderer Personen als der des Einzelunternehmers oder eines persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafters dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass die Gefahr einer Irreführung über deren Stellung als Einzelunternehmer oder als persönlich haftender Gesellschafter offenkundig ausgeschlossen ist.

Fortführung bei Namensänderung

§ 21. Wird der Name einer in der Firma genannten Person geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fortführung bei Unternehmenserwerb“

b. Abs. 1 lautet:

„(1) Wer ein bestehendes Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Unternehmen die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Unternehmers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Unternehmer oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.“

c. In Abs. 2 wird der Ausdruck „ein Handelsgeschäft“ durch den Ausdruck „das Unternehmen“ ersetzt.

16. Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verbot der Leerübertragung“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fortführung bei Änderungen im Gesellschafterbestand“

b. Abs. 1 lautet:

„(1) Tritt ein neuer Gesellschafter in ein Unternehmen ein oder scheidet er aus einem solchen aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.“

18. Die §§ 25 bis 30 lauten mit Überschrift:

„Unternehmensübergang“

§ 25. (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, tritt zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs in die unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers ein. Die Haftung des Veräußerers für die bisher im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten bleibt aufrecht.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Firmenbuch eingetragen und bekannt gemacht oder dem Dritten vom Erwerber oder vom Veräußerer mitgeteilt worden ist.

(3) Der Dritte kann der Übernahme eines Rechtsverhältnisses binnen dreier Monate nach Eintragung des Erwerbers ins Firmenbuch oder nach einer vorherigen Mitteilung dem Veräußerer oder dem Erwerber gegenüber widersprechen, wenn die Übernahme wesentliche Interessen des Dritten beeinträchtigt. Diesfalls kann der Veräußerer oder der Erwerber den Widerspruch durch Gewährung einer angemessenen Sicherstellung abwehren.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, sind die Abs. 1 bis 3 nur anzuwenden, wenn ein besonderer Grund für die Übernahme von Rechtsverhältnissen vorliegt, insbesondere wenn diese Übernahme in verkehrüblicher Weise bekanntgemacht oder dem Dritten mitgeteilt wurde. Die Frist für den Widerspruch gemäß Abs. 3 beginnt in diesem Fall mit der Bekanntmachung oder Mitteilung.

(5) Solange dem Dritten im Falle eines Unternehmensübergangs nicht bekannt wird, ob das Rechtsverhältnis übergegangen ist, kann er sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch gegenüber dem Erwerber seine Rechte ausüben und seine Verbindlichkeiten erfüllen.

(6) Wer ein Unternehmen im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, tritt nicht in die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse ein.

(7) Durch diese Bestimmungen wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung des Erwerbers für die zu einem übernommenen Unternehmen gehörenden Verbindlichkeiten nicht berührt. Gleiches gilt für gesetzlich besonders angeordnete Vertragsübernahmen. Auf diese ist auch § 26 anzuwenden, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet wird.

Verjährung gegen den Veräußerer, Fristen

§ 26. (1) Tritt der Erwerber des Unternehmens auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der im § 25 Abs. 4 bezeichneten Umstände in die früheren Rechtsverhältnisse ein, so haftet der Veräußerer des Unternehmens für die Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und Ansprüche daraus gerichtlich gegen ihn geltend gemacht werden. Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Veräußerer des Unternehmens den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts.

(2) Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der Erwerber in das Firmenbuch des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, im Falle des § 25 Abs. 4 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme des Unternehmens in verkehrsüblicher Weise bekannt gemacht oder dem Dritten mitgeteilt wurde. Bei Forderungen des Gläubigers für Leistungen, die er noch dem Veräußerer erbracht hat und die erst nach Ablauf von fünf Jahren fällig werden, beginnt die Verjährung in diesem Zeitpunkt, wenn der Veräußerer die spätere Fälligkeit bei Übergang des Unternehmens gekannt, den Gläubiger aber nicht auf sein Widerspruchsrecht nach § 25 Abs. 3 hingewiesen hat.

(3) Abs. 1 und 2 lassen den früheren Eintritt einer Verjährung nach anderen Bestimmungen unberührt. Im übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Rechtsstellung des Erben bei Unternehmensfortführung

§ 27. (1) Wird ein zu einem Nachlass gehörendes Unternehmen von dem Erben unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 fortgeführt, so haftet er für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten unbeschadet seiner Haftung als Erbe unbeschränkt.

(2) Die unbeschränkte Haftung tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Unternehmens spätestens drei Monate nach Einantwortung eingestellt oder die Haftung in sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 ausgeschlossen wird. Ist der Erbe nicht eigenberechtigt und ist für ihn kein gesetzlicher Vertreter bestellt, so endet diese Frist nicht vor dem Ablauf von drei Monaten seit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder seit dem Eintritt der unbeschränkten Handlungsfähigkeit des Erben.

Anmeldung der Firma

§ 28. Die Anmeldung zum Firmenbuch erfolgt bei dem Gericht, in dessen Sprengel sich die Niederlassung befindet. Der Unternehmer hat seine Firma und den Ort seiner Unternehmensniederlassung anzugeben und seine Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.“

19. § 30 wird zu § 29 und wird sodann wie folgt geändert:

a. Vor § 29 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterscheidbarkeit der Firma“

b. In Abs. 2 werden die Begriffe „Kaufmann“ und „Kaufmanne“ in beiden Fällen durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

c. Abs. 4 entfällt.

20. § 30 lautet samt Überschrift:

„Änderung der Firma, Unternehmensbeendigung

§ 30. (1) Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des § 28 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen eingestellt wird. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 24 FBG bezeichneten Wege

innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.“

21. § 32 wird zu § 31 und erhält sodann folgende Überschrift:

„Insolvenzverfahren“

22. § 32 lautet mit Überschrift:

„Eintragung der Bestellung eines Sachwalters

§ 32. (1) Ist einem Einzelunternehmer oder einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt, dessen Wirkungskreis die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfasst, so ist dieser von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Stirbt ein Einzelunternehmer oder ein vertretungsbefugter Gesellschafter einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft, so ist auf Antrag einzutragen, wen das Verlassenschaftsgericht zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in bezug auf die Führung des Unternehmens oder die Ausübung der Gesellschafterrechte bestellt hat.

(3) Für die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.“

23. § 32a wird aufgehoben.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 33 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anmeldung einer juristischen Person“

b. Abs. 1 lautet:

„(1) Soll eine juristische Person in das Firmenbuch eingetragen werden, ist sie von sämtlichen vertretungsbefugten Organwaltern (Vorstand) zur Eintragung anzumelden.“

c. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit Sondervorschriften bestehen.“

25. Vor § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anmeldung und Eintragung von Änderungen“

26. Vor § 35 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterschriftenzeichnung“

27. § 36 lautet mit Überschrift:

„Ehepakte von Unternehmern

§ 36. (1) Die dem Ehegatten eines Unternehmers, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, durch die Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte können, um den Unternehmensgläubigern gegenüber wirksam zu sein, in das Firmenbuch eingetragen werden, die Ehepakte mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein. Der Ehegatte kann verlangen, dass der Unternehmer die Ehepakte zum Firmenbuch anmeldet.

(2) In das Firmenbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Name und das Geburtsdatum des Ehegatten einzutragen.

(3) Aus den Ehepakten gegen einen Unternehmer entspringende Rechte sind einem Unternehmensgläubiger gegenüber unwirksam, wenn dessen Forderung vor Eintragung der Ehepakte in das Firmenbuch entstanden ist.

(4) Abs. 3 gilt nicht, soweit die aus den Ehepakten entspringenden Rechte dem Gläubiger vor Entstehung der Forderung bekannt waren, oder soweit es sich um Rechte aus den Ehepakten handelt, die schon vor Entstehung der Forderung in einem öffentlichen Buch eingetragen waren.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft.“

28. Vor § 37 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unzulässiger Firmengebrauch“

29. § 48 lautet mit Überschrift:

„Erteilung

§ 48. (1) Jeder Unternehmer kann eine Handlungsvollmacht erteilen. Prokura kann nur von einem in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.

(2) Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, zu denen die Prokura oder die Handlungsvollmacht ermächtigt, bedarf es keiner besonderen Vollmacht nach § 1008 ABGB.

(3) Die Erteilung der Prokura und der Handlungsvollmacht kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura; Gesamthandlungsvollmacht).“

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 49 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang der Prokura“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Handelsgewerbes“ durch den Ausdruck „Unternehmens“ ersetzt.

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 50 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unbeschränkbarkeit der Prokura“

b. In Abs. 3 wird der Ausdruck „Geschäftsinhabers“ durch „Unternehmers“ ersetzt.

c. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für die organschaftlichen Vertreter aller Unternehmer kraft Rechtsform (§ 5).“

32. Vor § 51 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zeichnung des Prokuristen“

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 52 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Widerruflichkeit und Unübertragbarkeit der Prokura“

b. In Abs. 3 wird der Ausdruck „Inhabers des Handelsgeschäfts“ durch den Ausdruck „Unternehmers“ ersetzt.

34. § 53 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 53 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Eintragung der Prokura“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „von dem Inhaber des Handelsgeschäfts“ durch den Ausdruck „vom Unternehmer“ ersetzt.

35. Die § 54 und 55 lauten mit Überschrift:

„Umfang der Handlungsvollmacht

§ 54. (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Unternehmens oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Unternehmen gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Unternehmen gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartigen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

Beschränkbarkeit der Handlungsvollmacht

§ 55. Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.“

36. § 56 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 56 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ladenvollmacht; Empfangsvollmacht des Überbringers einer Quittung“

b. Die Bestimmung erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

c. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.“

37. Vor § 57 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten“

38. § 58 lautet mit Überschrift:

„Widerruflichkeit und Übertragbarkeit der Handlungsvollmacht

§ 58. (1) Die Handlungsvollmacht ist unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis das Gegenteil ergibt.

(2) Die Handlungsvollmacht ist nur mit Zustimmung des Unternehmers auf einen anderen übertragbar.

(3) Die Handlungsvollmacht erlischt im Zweifel nicht durch den Tod des Unternehmers.“

39. Die §§ 105 bis 107 lauten samt Überschriften zum Zweiten Buch, Erster Abschnitt und Erster Titel:

„Zweites Buch

Offene Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft

Erster Abschnitt

Offene Personengesellschaft

Erster Titel

Errichtung der Gesellschaft

§ 105. (1) Eine offene Personengesellschaft ist eine Gesellschaft, die ihren Zweck und Gegenstand unter eigener Firma verfolgt, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Personengesellschaft kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Sie hat mindestens zwei Gesellschafter und beruht auf dem Prinzip der Gesamthandschaft.

(2) Ist Zweck einer eingetragenen Personengesellschaft die Ausübung eines freien Berufes, so darf diese Berufsausübung nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(3) Auf die offene Personengesellschaft sind die Vorschriften des 27. Hauptstücks des Zweiten Teils des ABGB nicht anzuwenden.

Anmeldung zum Firmenbuch

§ 106. (1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen und das Geburtsdatum jedes Gesellschafters, gegebenenfalls seine Firmenbuchnummer;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort ihres Sitzes;
3. den Zweck und Gegenstand der Gesellschaft.

Anzumeldende Änderungen

§ 107. Wird die Firma, der Zweck oder der Gegenstand einer Gesellschaft geändert, wird ihr Sitz an einen anderen Ort verlegt oder tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.“

40. § 108 erhält folgende Überschrift:

„Anmeldungen, Aufbewahrung der Unterschriften“

41. § 109 erhält nach der Überschrift des zweiten Titels folgende Überschrift:

„Gestaltungsfreiheit“

42. Die §§ 109a und 110 lauten samt Überschrift:

„Einlagen der Gesellschafter

§ 109a. (1) Die Gesellschafter haben mangels anderer Vereinbarung gleiche Einlagen zu leisten.

(2) Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen einzubringen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie Gesellschaftseigentum werden sollen. Gleiches gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung einzubringen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

(3) Die Einlage eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

(4) Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto geführt, das der Höhe seiner vereinbarten Einlage entspricht (festes Kapitalkonto). Bei Sacheinlagen einschließlich der Dienstleistungen eines Arbeitsgesellschafters (Abs. 3) bestimmt sich der Betrag im Zweifel nach dem Schätzwert.

(5) Zur Erhöhung der vereinbarten oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

Ersatz für Aufwendungen und Verluste; Herausgabepflicht

§ 110. (1) Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

(2) Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendungen an zu verzinsen.

(3) Ein Gesellschafter kann für die Aufwendungen, die zur Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten nötig sind, von der Gesellschaft einen Vorschuss verlangen.

(4) Er hat alles, was er zur Führung der Geschäfte erhält, und was er aus der Geschäftsführung erlangt, an die Gesellschaft herauszugeben.“

43. Vor § 111 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verzinsungspflicht“

44. § 112 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 112 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsverbot“

b. § 112 Abs. 1 lautet:

„§ 112. (1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Unternehmensbereich der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.“

45. Vor § 113 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verletzung des Wettbewerbsverbots“

46. § 114 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 114 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Geschäftsführung“

b. An § 114 werden folgende Abs. angefügt:

„(3) Ein geschäftsführender Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.“

(4) Ein Gesellschafter darf im Zweifel die Führung der Geschäfte nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Das Verschulden eines Gehilfen hat er in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.“

47. § 115 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 115 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Geschäftsführung durch mehrere Gesellschafter; Weisungsgebundenheit“

b. An § 115 wird folgender Abs. angefügt:

„(3) Ist ein Gesellschafter an die Weisungen der übrigen Gesellschafter gebunden, so kann er von den ihm erteilten Weisungen abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die übrigen Gesellschafter bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würden. Er hat vor der Abweichung den übrigen Gesellschaftern Anzeige zu machen und ihre Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.“

48. Vor § 116 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang der Geschäftsführungsbefugnis“

49. § 117 lautet samt Überschrift:

„Entzug und Kündigung der Geschäftsführungsbefugnis“

§ 117. (1) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(2) Ein Gesellschafter kann die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden.

(3) Die Geschäftsführung darf nur in der Art gekündigt werden, dass die Gesellschafter für die Führung der Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen können, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

50. § 118 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 118 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kontrollrecht der Gesellschafter“

b. § 118 Abs. 1 lautet:

„§ 118. (1) Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen einen Jahresabschluss anfertigen oder die Vorlage eines bereits aufgestellten oder festgestellten Jahresabschlusses fordern.“

51. § 119 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 119 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beschlussfassung“

b. Abs. 2 lautet:

„(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach Köpfen zu berechnen.“

52. § 120 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 120 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gewinn und Verlust“

b. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

c. Abs. 2 entfällt zur Gänze.

53. Die §§ 121 bis 124 lauten samt Überschrift:

„Berechnung von Gewinn und Verlust

§ 121. (1) Vom Jahresgewinn gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von vier Prozent seines eingezahlten Kapitalanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satz.

(2) Bei der Berechnung des nach Abs. 1 einem Gesellschafter zukommenden Gewinnanteils werden Leistungen, die der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs als Einlage gemacht hat, nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Hat der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs Geld auf seinen Kapitalanteil entnommen, so werden die entnommenen Beträge nach dem Verhältnis der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit berücksichtigt.

(3) Derjenige Teil des Jahresgewinns, der die nach den Abs. 1 und 2 zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs wird den Gesellschaftern nach Köpfen zugewiesen.

(4) Enthält der Gesellschaftsvertrag eine von Abs. 3 abweichende Bestimmung nur über den Anteil am Gewinn oder über den Anteil am Verlust, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

Gewinnausschüttung

§ 122. Jeder Gesellschafter hat, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder die Gesellschafter ein anderes beschließen, Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils.

Dritter Titel

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

Entstehung der Gesellschaft

§ 123. (1) Die offene Personengesellschaft ist rechtsfähig. Sie entsteht mit Eintragung in das Firmenbuch.

(2) Wird nach Errichtung, aber vor Entstehung der Gesellschaft in ihrem Namen gehandelt, insbesondere ein Vertrag geschlossen, so werden die Gesellschafter daraus selbst berechtigt und verpflichtet. Die Gesellschaft tritt mit Eintragung in das Firmenbuch in diese Rechtsverhältnisse ein.

Gesamthandbindung der Gesellschafter

§ 124. (1) Ein Gesellschafter kann nicht ohne Zustimmung aller Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügen.

(2) Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

(3) Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander oder gegen die Gesellschaft zustehen, sind nicht übertragbar und können nicht gepfändet werden. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus der Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.“

54. § 125 lautet samt Überschrift:

„Vertretung der Gesellschaft

§ 125. (1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt (Einzelvertretung), wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt jedenfalls die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter (passive Einzelvertretung).

(3) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (gemischte Gesamtvertretung). Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

(4) Der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung oder eine gemäß Abs. 3 Satz 1 getroffene Bestimmung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.“

55. Vor § 126 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang der Vertretungsmacht“

56. Vor § 127 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Entziehung der Vertretungsmacht“

57. Vor § 128 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Persönliche Haftung der Gesellschafter“

58. Vor § 129 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einwendungen des Gesellschafters“

59. Vor § 130 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haftung des eintretenden Gesellschafters“

60. § 131 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 131 wird nach der Titelüberschrift folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Auflösungsgründe“

b. Im ersten Satz wird der Begriff „Handelsgesellschaft“ durch „Personengesellschaft“ ersetzt.

c. In den Z 3 und 5 wird jeweils nach der Wendung „über das Vermögen der Gesellschaft“ folgende Wendung eingefügt: „oder durch die rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung mangels Masse“.

61. § 132 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 132 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kündigung eines Gesellschafters“

b. § 132 wird zu Abs. 1.

c. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, ist nichtig.“

62. Vor § 133 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Auflösung durch gerichtliche Entscheidung“

63. Vor § 134 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gesellschaft auf Lebenszeit, Befristung“

64. Vor § 135 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kündigung durch den Privatgläubiger“

65. § 136 lautet:

„Einstweilige Fortführung

§ 136. (1) Wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so sind die übrigen Gesellschafter zur einstweiligen Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet, bis sie anderweitig Vorsorge treffen können. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

(2) Dies gilt auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder durch die rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.“

66. Die §§ 137 und 138 lauten samt Überschrift:

„Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter

§ 137. (1) Der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entfällt.

(2) Dem ausscheidenden Gesellschafter sind die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben. Für einen durch Zufall abhanden gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er keinen Ersatz verlangen.

(3) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist in Geld auszuzahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhielt, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist von den Gesellschaftsschulden zu befreien, für die er den Gläubigern haftet. Ist eine Schuld noch nicht fällig, so kann ihm die Gesellschaft Sicherheit leisten, statt ihn zu befreien.

(5) Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so hat der ausscheidende Gesellschafter den Teil des Fehlbetrags an die Gesellschaft zu zahlen, der nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust auf ihn entfällt.

Beteiligung des Ausscheidenden an schwebenden Geschäften

§ 138. (1) Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt am Gewinn und am Verlust teil, der sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Geschäfte so zu beenden, wie es ihr am vorteilhaftesten erscheint.

(2) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann am Schluss jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendeten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.“

67. § 139 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 139 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fortsetzung mit den Erben“

b. Abs. 3 lautet:

„(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte können von den Erben nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Einantwortung der Verlassenschaft geltend gemacht werden. Ist der Erbe nicht eigenberechtigt und ist für ihn kein gesetzlicher Vertreter bestellt, so läuft diese Frist erst ab der Bestellung eines solchen oder ab dem Eintritt der Eigenberechtigung des Erben.“

68. § 140 lautet:

„Ausschluss statt Auflösung

§ 140. (1) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der nach § 133 für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so kann vom Gericht anstatt der Auflösung die Ausschließung dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Gesellschafter dies beantragen. Der Ausschließungsklage steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

(2) Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft oder dem allein verbleibenden Gesellschafter (Abs. 1 letzter Satz) und dem ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.“

69. § 141 lautet:

„Fortsetzungsbeschluss

§ 141. (1) Im Fall des § 131 Z 1, 4, 5 oder 6 erster Fall können die übrigen Gesellschafter den Fortbestand der Gesellschaft beschließen.

(2) Im Fall der Kündigung durch einen Privatgläubiger (§ 135) scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(3) Im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Erklärung gegenüber dem Masseverwalter zu erfolgen hat und der Gemeinschuldner mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt.“

70. § 142 lautet:

„Übergang des Gesellschaftsvermögens

§ 142. (1) Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über.

(2) Im Fall der Ausschließungsklage (§ 140 Abs. 1 2. Satz) kann der verbleibende Gesellschafter vom Gericht dazu für berechtigt erklärt werden.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist in sinngemäßer Anwendung von § 137 abzufinden.“

71. § 143 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 143 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anmeldung von Auflösung und Ausscheiden“

b. Abs. 3 lautet:

„(3) Ist anzunehmen, dass der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann die Eintragung auch ohne Mitwirkung der Erben bei der Anmeldung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.“

72. § 144 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 144 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fortsetzung nach Gesellschaftsinsolvenz“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Zwangsvergleichs“ durch „Zwangsausgleichs“ ersetzt.

73. § 145 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 145 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Notwendigkeit der Liquidation“

b. In Abs. 2 wird der Ausdruck „Konkursverwalters“ durch „Masseverwalters“ ersetzt.

74. § 146 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 146 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Bestellung der Liquidatoren“

b. In Abs. 2 wird der Ausdruck „Bezirke“ durch den Ausdruck „Sprengel“ ersetzt.

c. In Abs. 3 wird der Ausdruck „Konkursverwalters“ durch „Masseverwalters“ ersetzt.

75. Vor § 147 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abberufung von Liquidatoren“

76. § 148 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 148 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anmeldung der Liquidatoren“

b. Abs. 1 Satz 3 lautet:

„Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann, wenn anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, die Eintragung auch ohne Mitwirkung der Erben bei der Anmeldung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.“

77. § 149 lautet:

„Rechte und Pflichten der Liquidatoren; Auseinandersetzung

§ 149. (1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Den Gesellschaftern sind die Gegenstände, die sie der Gesellschaft zur Benutzung überlassen haben, zurückzugeben. Für einen durch Zufall abhanden gekommenen oder verschlechterten Gegenstand können sie keinen Ersatz verlangen.“

78. Vor § 150 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Mehrere Liquidatoren“

79. Vor § 151 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unbeschränkbarkeit der Befugnisse“

80. Vor § 152 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Bindung an Weisungen“

81. Vor § 153 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterschrift“

82. Vor § 154 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Liquidationsbilanz“

83. § 155 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 155 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Verteilung des Gesellschaftsvermögens;
Nachschüsse und Ausgleich unter den Gesellschaftern“**

b. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Verteilung eines Liquidationsgewinns oder -verlustes richtet sich nach gemäß § 121. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so sind die Gesellschafter vor jedwedem Ausgleich untereinander für den Fehlbetrag nach Maßgabe ihrer Kapitalanteile der Gesellschaft gegenüber nachschusspflichtig. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem genannten Verhältnis zu tragen.“

84. Vor § 156 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechtsverhältnis der bisherigen Gesellschafter untereinander“

85. § 157 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 157 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anmeldung des Erlöschens; Einsichtsrecht“

b. In Abs. 2 wird der Ausdruck „Bezirke“ durch „Sprengel“ ersetzt.

86. Vor § 158 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Andere Art der Auseinandersetzung“

87. Vor § 159 lautet die Überschrift des Sechsten Titels:

„Sechster Titel

Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung.“

88. § 159 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 159 wird folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Ansprüche gegen einen Gesellschafter

b. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.“

89. § 160 lautet:

„Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters

§ 160. (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig sind und Ansprüche daraus gerichtlich gegen ihn geltend gemacht werden. Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der ausscheidende Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Firmenbuch des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Eine früher eintretende Verjährung einer Forderung bleibt davon unberührt. Im übrigen gelten die für die Verjährung geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und § 26 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, so sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Firmenbuch begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

90. § 161 lautet:

„Begriff der Kommanditgesellschaft; Anwendung der Vorschriften über die offene Personengesellschaft

§ 161. (1) Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, die ihren Zweck und Gegenstand unter eigener Firma verfolgt, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

(2) Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Personengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.“

91. § 162 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 162 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anmeldung zum Firmenbuch“

b. Abs. 3 wird zu Abs. 2. In Abs. 2 wird sodann der Ausdruck „Handelsgesellschaft“ durch „Personengesellschaft“ ersetzt.

92. Vor § 163 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander“

93. § 164 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 164 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Geschäftsführung“

b. Der Ausdruck „Handelsgewerbes“ wird durch „Unternehmens“ ersetzt.

94. Vor § 165 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsverbot“

95. § 166 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 166 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kontrollrecht“

b. In Abs. 3 wird der Ausdruck „Schriften“ durch „Papiere“ ersetzt.

96. § 167 entfällt.

97. § 168 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 168 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gewinn und Verlust“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „vom Hundert“ durch den Ausdruck „Prozent“ ersetzt.

c. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Dem Kommanditisten zugerechnete Verluste sind durch spätere Gewinne auszugleichen.“

98. § 169 entfällt.

99. Die §§ 170 bis 172 lauten samt Überschriften:

„Vertretung

§ 170. Der Kommanditist ist als solcher nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

Haftung des Kommanditisten

§ 171. (1) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Abs. 1 zustehende Recht durch den Masseverwalter ausgeübt.

Umfang der Haftung

§ 172. (1) Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Firmenbuch ersichtlichen Haftsumme können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in gehöriger Weise kundgemacht oder ihnen von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist.

(2) Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(3) Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, obwohl frühere Verlustzuweisungen noch nicht durch spätere Gewinne ausgeglichen wurden. Ein Kommanditist, der seine Einlage geleistet und in der Folge nicht zurückerhalten hat, haftet für Verringerungen der Einlage durch Nachfolger nicht.

(4) Was ein Kommanditist im guten Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Fall zurückzuzahlen verpflichtet.“

100. § 173 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 173 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haftung bei Eintritt als Kommanditist“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Handelsgesellschaft“ ersetzt durch „eingetragene Personengesellschaft“.

101. Die §§ 174 bis 176 lauten:

„Herabsetzung der Haftsumme

§ 174. Eine Herabsetzung der Haftsumme eines Kommanditisten ist, solange sie nicht in das Firmenbuch eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen.

Anmeldung der Änderung einer Haftsumme

§ 175. Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Haftsumme ist durch sämtliche Gesellschafter zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. § 24 FBG (Zwangsstrafen) ist nicht anzuwenden.

Haftungsumfang vor Eintragung der Gesellschaft, bei Eintritt in diese

§ 176. (1) Wird im Namen der Gesellschaft gehandelt, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen ist, so ist § 123 Abs. 2 auch auf Kommanditisten anzuwenden, es sei denn, dem Gläubiger ist bei Vertragsabschluss die Kommanditistenstellung bekannt. In diesem Fall haftet der Kommanditist dem Gläubiger bis zur Höhe seiner Einlagepflicht.

(2) Tritt ein Kommanditist in eine bestehende offene Personengesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft ein, so haftet er für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Firmenbuch begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlagepflicht.“

102. Vor § 177 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Tod des Kommanditisten“

103. In § 178 wird der Ausdruck „Handelsgewerbe“ durch „Unternehmen“, der Ausdruck „Handelsgeschäfts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

104. In § 179 wird in der Überschrift der Ausdruck „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ durch „ABGB“ ersetzt.

105. In § 180 entfällt die Absatzbezeichnung des Abs. 1; Abs. 2 wird aufgehoben.

106. In § 185 Abs. 2 Satz 1 wird der Ausdruck „Handelsgeschäfts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

107. In § 186 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „Handelsgeschäfts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

108. In § 187 Abs. 1 wird der Ausdruck „Handelsgeschäfts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

109. In § 188 Abs. 1 wird der Ausdruck „Handelsgeschäfts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

110. Vor § 189 wird folgender § 188a samt Überschriften zum Dritten Buch, zum Ersten Abschnitt und zum Ersten Titel eingefügt:

**„Drittes Buch
Rechnungslegung
Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
Erster Titel
Buchführung, Inventar
Anwendungsbereich**

§ 188a. (1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches sind auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine natürliche Person ist, ohne Beachtung der im Folgenden genannten Größenkriterien sowie auf alle anderen, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten, Unternehmer anzuwenden, die mindestens eines der beiden nachstehenden Merkmale überschreiten:

1. 600.000 Euro Umsatzerlöse im Geschäftsjahr;
2. Beschäftigung von fünf ganztägig (oder in entsprechend höherer Anzahl nicht ganztägig) beschäftigten Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt.

(2) Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale (Abs. 1) treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale

1. an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten beziehungsweise nicht mehr überschritten werden;
2. bei Umgründungen (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung oder Spaltung) und Neugründungen am ersten Abschlussstag nach der Umgründung oder Neugründung vorliegen; dies gilt auch bei der Aufgabe eines Betriebes oder eines Teilbetriebes, wenn die Größenmerkmale um mindestens die Hälfte unterschritten werden.

(3) Der Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl bestimmt sich nach der Arbeitnehmeranzahl an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des Geschäftsjahres.

(4) Rechnungslegungsrechtliche Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Den Vorschriften des Dritten Buches unterliegen nicht:

1. Angehörige der freien Berufe, die ihren Beruf als Einzelunternehmer oder im Rahmen einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft ausüben;
2. Land- und Forstwirte, die ihren Beruf als Einzelunternehmer oder im Rahmen einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft ausüben;
3. Körperschaftssteuerbefreite Genossenschaften iSd § 5 Z 9 KStG.“

111. § 189 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Kaufmann“ durch „Unternehmer“; der Begriff „Handelsgeschäfte“ durch die Wortfolge „unternehmensbezogenen Geschäfte“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird der Begriff „Kaufmann“ durch „Unternehmer“ und zweimal der Begriff „Handelsbriefe“ durch „Geschäftsbriefe“ ersetzt.

c. In Abs. 3 wird der Begriff „Kaufmann“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

d. Abs. 4 lautet:

„(4) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, ob der Unternehmer in das Firmenbuch eingetragen ist.“

112. Die Überschrift vor § 190 lautet:

„Führung der Bücher“

113. In § 190 Abs. 1 wird das Wort „Handelsbücher“ durch das Wort „Bücher“, das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

114. In § 191 Abs. 1 wird das Wort „Kaufmann“ durch „Unternehmer“, das Wort „Handelsgewerbes“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.

115. In § 192 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

116. In § 193 Abs. 1 wird das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Unternehmer“, das Wort „Handelsgewerbes“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.

117. In § 194 wird das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

118. In § 195 wird das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

119. In § 198 Abs. 9 und Abs. 10 wird jeweils das Wort „handelsrechtliche“ durch das Wort „unternehmensrechtliche“ ersetzt.

120. § 212 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Unternehmer“, das Wort „Handelsbücher“ durch das Wort „Bücher“ sowie zweimal das Wort „Handelsbriefe“ durch das Wort „Geschäftsbriefe“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird die Wortfolge „Eintragung in das Handelsbuch“ durch das Wort „Bucheintragung“ sowie das Wort „Handelsbrief“ durch das Wort „Geschäftsbrief“ ersetzt.

121. In § 213 Abs. 1 wird das Wort „Handelsbücher“ durch das Wort „Bücher“ ersetzt.

122. In § 214 wird das Wort „Handelsbücher“ durch das Wort „Bücher“ ersetzt.

123. In § 215 wird das Wort „Handelsbücher“ durch das Wort „Bücher“ ersetzt.

124. In § 221 Abs. 5 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „offene Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft“ ersetzt.

125. § 228 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Im 1. Halbsatz wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „offene Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft“ ersetzt.

b. Im 2. Halbsatz wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „solchen Gesellschaften“ ersetzt.

126. § 244 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 3 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft“ ersetzt.

b. In Abs. 7 wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „offene Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften“ ersetzt.

127. In § 265 Abs. 3 wird das Wort „kaufmännischer“ durch das Wort „unternehmerischer“ ersetzt.

128. In § 266 Z 3 wird das Wort „kaufmännischer“ durch das Wort „unternehmerischer“ ersetzt.

129. In § 270 Abs. 5 wird die in Klammer gesetzte Wortfolge „§ 17 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948“ durch die in Klammer zu setzende Wortfolge „§ 146 Abs. 2 Z 8 WTBG, BGBl. I 1999/58“ ersetzt.

130. In § 273 Abs. 3 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft“ ersetzt.

131. In § 283 Abs. 1 wird jeweils das Wort „handelsrechtlichen“ durch das Wort „unternehmensrechtlichen“ ersetzt.

132. Die §§ 343 bis 355 lauten samt Überschrift zum Vierten Buch und zum Ersten Abschnitt:

**„Viertes Buch
Unternehmensbezogene Geschäfte
Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
Anwendungsbereich**

§ 343. (1) Unternehmensbezogene Geschäfte sind alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören.

(2) Das Vierte Buch ist auch auf Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG anzuwenden, sofern sie diesem Gesetzbuch sonst nicht unterliegen.

(3) Die §§ 349-351, § 377 und 378 sind zum Nachteil von Einzelunternehmern nur dann anzuwenden, wenn sie im Firmenbuch eingetragen sind.

Vermutung unternehmensbezogener Geschäfte

§ 344. Die von einem Unternehmer vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig.

Einseitig unternehmensbezogene Geschäfte

§ 345. Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft ist, kommen die Vorschriften des Vierten Buchs für beide Teile zur Anwendung, soweit sich aus diesen Vorschriften nicht ein anderes ergibt.

Sorgfaltspflicht

§ 346. Wer aus einem Geschäft, das auf seiner Seite unternehmensbezogen ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einzustehen (§ 1299 ABGB).

Schadenersatz

§ 347. Der vom Unternehmer zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn.

Haftung als Gesamtschuldner

§ 348. Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

Vertragsstrafe

§ 349. Durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe des Unternehmers wird die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht ausgeschlossen.

Bürgschaft

§ 350. Auf eine Bürgschaft, die auf der Seite des Bürgen ein unternehmensbezogenes Geschäft ist, sind die Formvorschriften des § 1346 Abs. 2 ABGB nicht anzuwenden.

Verkürzung über die Hälfte

§ 351. Zulasten eines Unternehmers kann die Anwendung des § 934 ABGB vertraglich ausgeschlossen werden.

Verzugszinsen

§ 352. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Unanwendbarkeit von § 1335 ABGB

§ 353. § 1335 ABGB ist auf Geldforderungen gegen einen Unternehmer nicht anzuwenden.

Entgeltlichkeit

§ 354. (1) Ist in einem Geschäft kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

(2) Für Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen können vom Tag der Leistung an Zinsen berechnet werden.

Kontokorrent

§ 355. (1) Vereinbart jemand mit einem Unternehmer, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so treten, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die in den folgenden Bestimmungen geregelten Rechtswirkungen ein.

(2) Die Rechnungsperiode beträgt ein Jahr.

(3) Zum Ende der Rechnungsperiode kommt es zur Verrechnung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen. §§ 1415, 1416 ABGB sind anzuwenden.

(4) Jeder Teil hat gegen den anderen einen Anspruch auf Feststellung des Rechnungsabschlusses. Liegt ein festgestellter Rechnungsabschluss vor, so kann derjenige, dem daraus ein Überschuss zusteht, sich zur Begründung seines Anspruchs auch auf diesen berufen. Die Einwendung des anderen Teils, der Gläubiger werde dadurch ungerechtfertigt bereichert, bleibt unberührt. Derjenige, welchem beim Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, kann vom Tag des Abschlusses an Zinsen von dem Überschuss verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(5) Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.“

133. § 356 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 356 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sicherheiten“

b. In Abs. 1 wird der letzte Halbsatz „als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken“ ersetzt durch den Halbsatz „soweit die gesicherte Forderung nach § 355 Abs. 3 fortbesteht“.

134. Vor § 357 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Pfändung des Saldos“

135. Die §§ 358 bis 361 werden aufgehoben.

136. § 362 lautet samt Überschrift:

„Vertragsschluss durch Schweigen

§ 362. (1) Geht einem Unternehmer ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages von jemandem zu, mit dem er hinsichtlich derartiger Verträge in laufender Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Unternehmer ein Antrag von jemandem zugeht, dem gegenüber er sich zu derartigen Leistungen erboten hat.

(2) Ein Unternehmer, der zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt ist, muss, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, auf einen Antrag auf die Besorgung solcher Geschäfte unverzüglich antworten. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er den dem Antragsteller zugefügten Schaden zu ersetzen.

(3) Auch wenn der Unternehmer den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.“

137. § 363 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 363 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unternehmerische Wertpapiere“

b. In Abs. 2 wird die Wortfolge „Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen“ durch den Ausdruck „Transportversicherungspolizzen“ ersetzt.

138. § 364 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 364 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Indossament“

b. In Abs. 2 wird der Ausdruck „Besitzer“ durch „Inhaber“ ersetzt.

139. Die §§ 365 und 366 lauten samt Überschrift:

„Anwendung des Wechselrechts; Aufgebotsverfahren; Kraftloserklärung

§ 365. (1) Hinsichtlich der Form des Indossaments, der Legitimation des Inhabers und der Prüfung der Legitimation sowie der Verpflichtung des Inhabers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Art. 13, 14, 16 und 40 des Wechselgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung eine Sicherheit bestellt, vom Schuldner Leistung nach Maßgabe der Urkunde verlangen.

(3) Das Aufgebotsverfahren und die Aufgebotsfrist richten sich nach den für Wechsel geltenden Vorschriften, soweit nicht für einzelne Arten der in § 363 bezeichneten Urkunden Sondervorschriften bestehen.

Gutgläubiger Erwerb des Eigentums oder des Pfandrechts

§ 366. Der gutgläubige Erwerb des Eigentums oder des Pfandrechts erfolgt nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.“

140. § 367 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 367 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Im besonderen an Inhaberpapieren durch Kreditinstitute“

b. Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Inhaberpapier von jemandem, der weder Eigentümer noch befugt ist, für den Eigentümer über die Sache zu verfügen, an ein Kreditinstitut (§ 1 BWG) veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers in dem im § 6 Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 86, vorgesehenen „Anzeiger“ bekanntgemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. Inhaberpapieren stehen an Order lautende Anleiheschuldverschreibungen sowie Namensaktien und Zwischenscheine gleich, falls sie mit einem Blankoindossament versehen sind.“

141. § 368 lautet samt Überschrift:

„Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte

§ 368. Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß § 456 ABGB durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich.“

142. Nach § 368 wird folgender § 368a samt Überschrift eingefügt:

„Pfandverwertung

§ 368a. (1) Ist eine Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Pfandbestellers ein unternehmensbezogenes Geschäft, so tritt an die Stelle der in § 466a Abs 2 ABGB bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche.

(2) Diese Vorschrift findet auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers entsprechende Anwendung, auf das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn nur auf ihrer Seite der Speditions- oder Frachtvertrag ein unternehmensbezogenes Geschäft ist.“

143. § 369 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 369 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zurückbehaltungsrecht“

b. Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Unternehmer hat für die fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Unternehmer aus den zwischen ihnen geschlossenen unternehmensbezogenen Geschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die mit dessen Willen auf Grund von unternehmensbezogenen Geschäften in seine Innehabung gelangt sind, sofern er sie noch innehat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigentum an dem Gegenstand vom Schuldner auf den Gläubiger übergegangen ist oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen wurde, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.“

144. Vor § 370 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Außerordentliches Zurückbehaltungsrecht“

145. § 371 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 371 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Befriedigungsrecht“

b. Abs. 2 lautet:

„(2) Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften. An die Stelle der in § 466a Abs 2 ABGB bestimmten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.“

c. In Abs. 3 wird die Wendung „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch „ABGB“ ersetzt.

d. Abs. 4 wird aufgehoben.

146. § 372 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 372 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Eigentumsfiktion und Rechtskraftwirkung bei Befriedigungsrecht“

b. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung. Die Wendung „bei dem Besitzerwerbe“ wird ersetzt durch die Wendung „beim Erwerb der Innehabung“.

147. § 373 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 373 wird folgende Abschnitts- und Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Kaufvertrag

Annahmeverzug“

b. In Abs. 2 wird die Wendung „zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerung befugte Person“ ersetzt durch „Makler“.

148. § 374 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 374 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anwendbarkeit der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen“

b. Die Wendung „dem Bürgerlichen Gesetzbuche“ wird ersetzt durch „anderen Bestimmungen“.

149. § 375 entfällt.

150. § 376 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 376 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Schadenersatz wegen Nichterfüllung“

b. Abs. 1 entfällt.

c. Die Abs. 2, 3 und 4 werden zu den Abs. 1, 2 und 3.

d. Im neuen Abs. 1 wird der Ausdruck „Schadenersatz“ durch „Schadenersatz“ ersetzt.

151. § 377 lautet mit Überschrift:

„Mängelrüge

§ 377. (1) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer Mängel, die bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung erkennbar sind, dem Verkäufer in angemessener Frist anzuzeigen. Im Zweifel ist eine Frist von 14 Tagen angemessen.

(2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels (§ 933a Abs 1 ABGB) sowie aus einem wegen des Mangels unterlaufenen Irrtum (§§ 871 f ABGB) nicht mehr geltend machen.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er in angemessener Frist (Abs. 1) angezeigt werden; andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die in Abs. 2 bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Der Verkäufer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat, oder wenn es sich um einen Viehmangel handelt, für den eine Vermutungsfrist (§ 925 ABGB) besteht.“

152. Vor § 378 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rügeobliegenheit bei Falschlieferung oder Mengenfehlern“

153. § 379 und 380 lauten samt Überschrift:

„Besondere Frist

§ 379. (1) Hat ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er unbeschadet der §§ 922 bis 933a ABGB und der §§ 377 und 378 von seinem Vormann, wenn auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 ABGB die Gewährleistung fordern. Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Käufers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben. Der Anspruch ist mit der Höhe des eigenen Aufwands beschränkt.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung eines Rückgriffspflichtigen verjährt jedenfalls in fünf Jahren nach Erbringung seiner Leistung. Die Frist wird durch eine Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.

Aufbewahrungspflicht

§ 380. (1) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem anderen Ort übersendete Ware beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen.

(2) Er kann die Ware, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 373 verkaufen lassen.“

154. § 381 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 381 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anwendungsbereich“

b. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) §§ 377, 378 sind überdies auf den Tauschvertrag sowie auf Verträge anzuwenden, durch die aus einem vom Besteller beizustellenden Stoff eine bewegliche Sache herzustellen ist.“

155. § 382 wird aufgehoben.

156. § 383 lautet:

„Kommissionär, Kommissionsvertrag

§ 383. (1) Kommissionär ist, wer es übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für andere Geschäfte, insbesondere Werklieferungen, die ein Unternehmer für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu schließen übernimmt.

(2) Kommissionsagent ist, wer von einem Kommittenten ständig mit Kommissionsgeschäften betraut ist. Die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft finden auf das Verhältnis des Kommissionsagenten zu den Kunden Anwendung. Auf das Verhältnis zwischen Kommissionsagenten und Kommittenten sind die Vorschriften des Handelsvertretergesetzes anzuwenden.“

157. § 384 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 384 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Pflichten des Kommissionärs“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Kaufmanns“ durch den Ausdruck „Unternehmers“ ersetzt.

158. Vor § 385 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Weisungen des Kommittenten“

159. Vor § 386 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Preisgrenzen“

160. Vor § 387 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vorteilhafterer Abschluss“

161. Vor § 388 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beschädigtes oder mangelhaftes Kommissionsgut“

162. Vor § 389 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Hinterlegung, Selbsthilfeverkauf“

163. § 390 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 390 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haftung des Kommissionärs für das Gut“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Kaufmanns“ durch den Ausdruck „Unternehmers“ ersetzt.

164. § 391 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 391 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untersuchungs- und Rügepflicht; Aufbewahrung, Notverkauf“

b. In Satz 1 wird der Ausdruck „Handelsgeschäft“ durch den Ausdruck „unternehmensbezogenes Geschäft“ ersetzt.

165. Vor § 392 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft“

166. § 393 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 393 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vorschuss oder Kredite an Dritte“

b. Abs. 2 lautet:

„Soweit am Ort des Geschäfts die Stundung des Kaufpreises üblich ist, ist mangels einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.“

167. § 394 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 394 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Delkredere“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Handelsgebrauch“ durch den Ausdruck „üblich“ ersetzt.

168. Vor § 395 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wechselindossament“

169. Vor § 396 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Provision des Kommissionärs; Ersatz von Aufwendungen“

170. Vor § 397 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gesetzliches Pfandrecht“

171. Vor § 398 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Befriedigung aus eigenem Kommissionsgut“

172. Vor § 399 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Befriedigung aus Forderungen“

173. Vor § 400 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Selbsteintritt des Kommissionärs“

174. Vor § 401 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Deckungsgeschäft bei Selbsteintritt“

175. Vor § 402 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unabdingbarkeit“

176. Vor § 403 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Provision und Kosten bei Selbsteintritt“

177. Vor § 404 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gesetzliches Pfandrecht bei Selbsteintritt“

178. Vor § 405 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausführungsanzeige und Selbsteintritt; Widerruf der Kommission“

179. § 406 wird aufgehoben.

180. § 407 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 407 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Spediteur, Anwendung des 3. Abschnitts“

b. In Abs. 1 entfällt der Ausdruck „gewerbsmäßig“.

181. § 408 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 408 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Pflichten des Spediteurs“

b. In Abs. 1 wird der Ausdruck „Kaufmanns“ durch „Unternehmers“ ersetzt.

182. Vor § 409 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fälligkeit der Provision“

183. Vor § 410 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gesetzliches Pfandrecht“

184. Vor § 411 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zwischenspediteur“

185. Vor § 412 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Selbsteintritt des Spediteurs“

186. Vor § 413 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Spedition zu festen Spesen; Sammelladung“

187. Vor § 414 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verjährung“

188. § 415 wird aufgehoben.

189. § 416 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 416 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Lagerhalter“

b. In § 416 entfällt der Ausdruck „gewerbsmäßig“ .

190. Vor § 417 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechte und Pflichten des Lagerhalters“

191. Vor § 418 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Besichtigung während der Geschäftszeit“

192. Vor § 419 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sammellagerung“

193. Vor § 420 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Lagerkosten“

194. Vor § 421 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gesetzliches Pfandrecht“

195. Vor § 422 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rücknahme des Gutes“

196. Vor § 423 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verjährung“

197. Vor § 424 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Übergabe des Lagerscheins“

198. § 425 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 425 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Frachtführer“

b. In § 425 entfällt der Ausdruck „gewerbsmäßig“.

199. Vor § 426 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Frachtbrief“

200. Vor § 427 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Begleitpapiere“

201. Vor § 428 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Lieferfrist; Verhinderung der Beförderung“

202. § 429 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 429 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haftung des Frachtführers“

b. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Sondergesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.“

203. Vor § 430 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang des Ersatzes“

204. Vor § 431 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haftung für Gehilfen“

205. Vor § 432 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Mehrere aufeinanderfolgende Frachtführer“

206. Vor § 433 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verfügungsrecht des Absenders“

207. Vor § 434 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechte des Empfängers vor der Ankunft des Gutes“

208. Vor § 435 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechte des Empfängers nach der Ankunft des Gutes“

209. Vor § 436 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zahlungspflicht des Empfängers“

210. Vor § 437 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ablieferungshindernisse“

211. Vor § 438 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer“

212. Vor § 439 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verjährung“

213. § 440 wird wie folgt geändert:

a. Vor § 440 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gesetzliches Pfandrecht“

b. Abs. 4 Satz 1 lautet:

„Die Androhung des Pfandsverkaufs und die übrigen, in § 466a ABGB genannten Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten.“

214. Vor § 441 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rechte und Pflichten des letzten Frachtführers“

215. Vor § 442 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Haftung des abliefernden Frachtführers“

216. Vor § 443 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Rang mehrerer Pfänder“

217. Vor § 444 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ladeschein“

218. Vor § 445 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inhalt des Ladescheins“

219. Vor § 446 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ladeschein und Frachtvertrag“

220. Vor § 447 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Legitimation durch Ladeschein“

221. Vor § 448 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Frachtgut gegen Ladeschein“

222. Vor § 449 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ladeschein und nachfolgende Frachtführer“

223. Vor § 450 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wirkungen der Übergabe des Ladescheins“

224. Die §§ 451 und 452 sowie § 453 samt Abschnittsüberschrift werden aufgehoben.

225. Vor § 474 wird nach der Überschrift „Seehandel“ folgender § 473 eingefügt:

„§ 473. (1) Die Vorschriften der §§ 474, 475 dieses Gesetzbuches finden auch im Falle der Veräußerung eines Seeschiffs, das nicht zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt ist, sowie im Falle der Veräußerung eines Anteils an einem solchen Schiff Anwendung.

(2) Die Vorschriften der § 485 und § 486 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzbuches über die Haftung des Reeders für das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung sowie die Vorschriften der §§ 734 bis 739 dieses Gesetzbuches über die Haftung im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen finden auch Anwendung, wenn die Verwendung eines Schiffes zur Seefahrt nicht des Erwerbes wegen erfolgt.“

226. Die §§ 489 bis 510 sowie die §§ 679 bis 699 werden aufgehoben.

227. In § 793 wird der Begriff „Kaufmann“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

228. In § 906 werden folgende Abs. 8, 9, und 10 angefügt:

„(8) Die §§ 1 bis 37, 48 bis 58, 105 bis 166, 168, 170 bis 180, 185 bis 195, 198, 212 bis 215, 221, 228, 244, 265, 266, 270, 273, 283, 343 bis 357, 362 bis 374, 376 bis 381, 383 bis 405, 407 bis 414, 416 bis 439, 440 bis 450, 474, 793 und 905a in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, treten mit in Kraft. Die §§ 32a, 167, 169, 358 bis 361, 375, 382, 406, 415, 451 bis 453, 489 bis 510 und 679 bis 699 treten in diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(9) Die §§ 25 bis 27 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarte Unternehmensübergänge anzuwenden.

(10) Die mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. xxx/xxx, geänderten Bestimmungen des Vierten Buches (§§ 343 bis 450) sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Rechtsgeschäfte und abgegebene Vertragserklärungen anzuwenden.“

229. An § 906 werden folgende §§ 907 und 908 angefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 907. (1) Vor dem Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, in das Firmenbuch eingetragene Firmen können mit folgender Maßgabe weitergeführt werden:

1. Eingetragene Einzelunternehmer haben bis zum ... 200x ihrer Firma den in § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, bezeichneten Rechtsformzusatz beizufügen.
2. Eingetragene Personengesellschaften haben ab dem ... 200x ihrer Firma die in § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, bezeichneten Rechtsformzusätze beizufügen.
3. Hat die Änderung einer Firma eines Einzelunternehmers oder einer eingetragenen Personengesellschaft ausschließlich die Aufnahme der nach den § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, vorgeschriebenen Bezeichnung zum Gegenstand, bedarf diese Änderung nicht der Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch. Sie ist jedoch bei der nächsten Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch nachzuholen.

(2) Die Rechnungslegungspflicht des § 188a in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, entsteht für Unternehmer, die nach § 189 HGB (in der Fassung vor Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes) rechnungslegungspflichtig sind, bereits dann, wenn der Unternehmer bei Inkrafttreten des § 188a

1. an den zwei vorangehenden Abschlussstichtagen oder
2. am unmittelbar vorangehenden sowie am unmittelbar folgenden Abschlussstichtag oder
3. an den zwei folgenden Abschlussstichtagen seiner Geschäftsjahre die in § 188a Abs. 1 genannten Größenmerkmale überschritten bzw. nicht mehr unterschritten hat.

(3) Die geänderten Bestimmungen der §§ 109a und 120 bis 122 sind nur auf Gesellschaften anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetragen werden. Für bereits bestehende Gesellschaften gelten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen weiter. § 139 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Erbfall nach seinem Inkrafttreten eingetreten ist. § 155 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist nur auf Liquidationen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten beschlossen wurden.

Vollziehungsklausel

§ 908. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2002, wird wie folgt geändert.

1. Die §§ 367 und 368 lauten samt Überschrift:

„Gutgläubiger Erwerb

§ 367. (1) Die Eigentumsklage gegen den rechtmäßigen und redlichen Besitzer einer beweglichen Sache ist abzuweisen, wenn er beweist, dass er die Sache gegen Entgelt in einer öffentlichen Versteigerung, von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens oder von jemandem erworben hat, dem sie der vorige Eigentümer anvertraut hatte. In diesen Fällen erwirbt der rechtmäßige und redliche Besitzer das Eigentum. Der Anspruch des vorigen Eigentümers auf Schadenersatz gegen seinen Vertrauensmann oder gegen andere Personen bleibt unberührt.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses Recht mit dem Erwerb des Eigentums durch den rechtmäßigen und redlichen Besitzer, es sei denn, dass dieser in Ansehung dieses Rechtes nicht redlich ist.

§ 368. (1) Der Besitzer ist redlich, wenn er weder weiß noch vermuten muss (§ 326), dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Beim Erwerb von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens genügt der gute Glaube an die Befugnis des Veräußerers, über die Sache zu verfügen.

(2) Beweist der Eigentümer, dass der Besitzer aus der Natur der Sache, aus ihrem auffällig geringen Preis, aus den ihm bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormanns, aus dessen Unternehmen

oder aus anderen Umständen einen begründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, so hat der Besitzer die Sache dem Eigentümer zu überlassen.“

2. § 456 ABGB lautet:

„§ 456. (1) Wird eine bewegliche Sache von jemandem verpfändet, dem sie nicht gehört und der darüber auch nicht verfügen kann, so hat der Eigentümer zwar in der Regel das Recht, sie zurückzufordern. In solchen Fällen, in denen die Eigentumsklage gegen einen rechtmäßigen und redlichen Besitzer abzuweisen ist (§§ 367 und 368), ist er aber verpflichtet, den Pfandbesitzer schadlos zu halten oder das Pfand fahren zu lassen und sich mit dem Schadenersatzanspruch gegen den Verpfänder oder dritte Personen zu begnügen.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht des rechtmäßigen und redlichen Pfandbesitzers diesem Recht vor, es sei denn, dass der Pfandbesitzer in Ansehung dieses Rechtes nicht redlich ist (§ 368).“

3. Nach dem § 466 werden folgende §§ 466a und 466b eingefügt:

„§ 466a. (1) Der Gläubiger kann eine bewegliche Sache, die ihm verpfändet worden ist oder an der er ein gesetzliches Pfandrecht erworben hat, auch außergerichtlich verwerten. Hiefür hat er dem Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung den Verkauf der Sache anzudrohen, sofern eine solche Androhung nicht untunlich ist. Der Verkauf darf erst einen Monat nach dessen Androhung oder, wenn diese wegen Untunlichkeit unterlassen wurde, nach Eintritt der Fälligkeit stattfinden. Besteht an der Sache ein anderes Pfandrecht, so hat der Gläubiger den Verkauf auch dem anderen Pfandgläubiger anzudrohen. Diesem ist die Einlösung der Forderung zu gestatten (§ 462).

(2) Der Verkauf ist im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu bewirken. Sachen mit einem Börsen- oder Marktpreis können zu diesem Preis auch aus freier Hand verkauft werden. Inhaberpapiere und durch ein Indossament übertragbare Papiere, die einen Börse- oder Marktpreis haben, sowie Sparkunden können nur aus freier Hand verkauft werden.

(3) Der Gläubiger hat den Schuldner vom Verkauf des Pfandes und von dessen Ergebnis unverzüglich zu verständigen.

§ 466b. Eine verpfändete Forderung kann der Gläubiger in dem zu seiner Befriedigung erforderlichen Umfang nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung einziehen. Diese Befugnis steht dem Gläubiger auch vor Fälligkeit seiner Forderung zu, wenn sich die verpfändete Forderung auf ein Inhaberpapier oder auf ein durch ein Indossament übertragbares Papier gründet. Macht der Gläubiger von der Befugnis zur Einziehung Gebrauch, so erstreckt sich das Pfandrecht auf die eingezogene Leistung. § 12 KSchG bleibt unberührt.“

4. Dem § 905 wird folgender Abs. angefügt:

„(3) Aus der Übernahme der Kosten der Versendung durch den Schuldner allein folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, für den Schuldner als Erfüllungsort zu gelten hat.“

5. Nach dem § 905 werden folgende §§ 905a und 905b eingefügt:

„§ 905a. (1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in inländischer Währung erfolgen, es sei denn, dass die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen worden ist.

(2) Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort maßgeblichen Kurswert.

§ 905b. Wird nur eine der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist diese in mittlerer Art und Güte zu leisten.“

6. § 933b wird aufgehoben.

7. § 1003 ABGB wird aufgehoben.

8. § 1019 ABGB lautet:

„§ 1019. Ist der Gewalthaber zu dem von ihm geschlossenen Geschäft nicht oder nicht ausreichend bevollmächtigt, so ist er, wenn der Gewaltgeber weder das Geschäft genehmigt noch sich den aus dem Geschäft entstandenen Vorteil zuwendet (§ 1016), dem anderen Teil zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser im Vertrauen auf die Vertretungsmacht erleidet. Der Gewalthaber haftet jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat.“

9. Nach § 1063 werden folgende §§ 1063a und 1063b eingefügt:

„§ 1063a. Die Kosten der Übergabe der verkauften Ware, insbesondere die Kosten des Messens und des Wägens, fallen dem Verkäufer zur Last, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort aber dem Käufer.

§ 1063b. (1) Wenn dem Käufer beim Kauf einer beweglichen Sache die nähere Bestimmung der Form, des Maßes oder ähnlicher Verhältnisse vorbehalten ist, ist er verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen.

(2) Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzug, so kann der Verkäufer die Bestimmung anstelle des Käufers vornehmen oder nach den §§ 918, 919 und 921 ABGB vorgehen. Wenn der Verkäufer die Bestimmung anstelle des Käufers vornimmt, hat er diesen hievon zu verständigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderen Bestimmung zu setzen. Wird eine solche vom Käufer innerhalb der Frist nicht vorgenommen, so ist die vom Verkäufer vorgenommene Bestimmung maßgebend.“

10. § 1082 lautet:

„§ 1082. Ist bei einem Kauf auf Probe keine Probezeit vereinbart worden, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist als Probezeit setzen.“

11. In § 1167 wird der Klammerausdruck „(§§ 922 bis 933b)“ ersetzt durch „(§§ 922 bis 933a und 379 UGB)“.

12. In § 1170 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. angefügt:

„(2) Kann der Besteller nach Vollendung des Werks dessen Verbesserung verlangen, so kann er die Zahlung eines Teils des Entgelts in Höhe des Dreifachen der für die Verbesserung erforderlichen Kosten, zumindest aber in Höhe eines Fünftels des vereinbarten Entgelts, verweigern. § 1295 Abs. 2 bleibt unberührt.“

13. Nach dem § 1170a wird folgender § 1170b samt Überschrift eingefügt:

„Sicherstellung bei Bauverträgen

§ 1170b. (1) Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hiervon kann vom Besteller ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung bis zur Höhe eines Fünftels des vereinbarten Entgelts, bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, aber bis zur Höhe von zwei Fünfteln des vereinbarten Entgelts, verlangen. Sofern für die Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistung des Unternehmers nicht bereits vertraglich vorgesorgt worden ist, kann auch der Besteller vom Unternehmer für die vertragsgemäße Leistung Zug um Zug eine der Art und Höhe nach gleichwertige Sicherstellung verlangen. Als Sicherstellung können Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen dienen. Die Kosten der Sicherstellung hat der Sicherungsgeber zu tragen. Das Recht auf Sicherstellung kann nicht abbedungen werden.

(2) Sicherstellungen nach Abs. 1 sind binnen 14 Tagen ab Verlangen zu leisten. Kommt ein Teil dem Verlangen des anderen auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann der andere vom Vertrag zurücktreten.

(3) Sicherstellungen nach Abs. 1 können nur dann verwertet werden, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen worden ist oder wenn der Sicherungsgeber durch ein gerichtliches Urteil erster Instanz zur Leistung der gesicherten Forderung verpflichtet worden ist.“

14. In § 1333

a) entfällt der bisherige Abs. 2 ;

b) erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

15. In § 1335 erster Satz entfällt die Wortfolge „sofern es sich nicht um Geldforderungen gegen einen Unternehmer aus unternehmerischen Geschäften handelt.“

Artikel III Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I xxx/xxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Juristische Personen öffentlichen Rechts sowie Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind, gelten jedenfalls als Unternehmer, sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt.“

2. In § 1 Abs. 3 werden der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, dass sie in diesem Zeitpunkt bereits im Firmenbuch eingetragen ist.“

3. Dem § 25b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist ein Verbraucher mit der Rückzahlung eines von einem in § 25a genannten Unternehmer gewährten Kredits in Terminsverlust (§ 13) geraten, so sind Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der noch offenen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf das Kapital und zuletzt auf die Zinsen anzurechnen. Zinseszinsen von den Verzugszinsen schuldet der Verbraucher in einem solchen Fall nicht.“

4. Dem § 41a wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die §§ 1 und 25b in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit in Kraft. Sie sind auf Vertragserklärungen und Verträge anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgegeben oder abgeschlossen werden.“

Artikel IV Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 entfällt.

2. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4. Firma

Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten; die Bezeichnung kann abgekürzt werden.“

3. In § 254 werden in den Abs. 4, 5 und 7 die Verweise „§ 13 Abs. 2 HGB“, „§ 13 Abs. 3 HGB“ und „§ 13 Abs. 4 HGB“ durch die Verweise „§ 12 Abs. 2 UGB“, „§ 12 Abs. 3 UGB“ und „§ 12 Abs. 4 UGB“ ersetzt.

4. In § 258 Abs. 1 entfällt die Anführung von “§ 14“ HGB; weiters wird der Begriff „handelsrechtlichen“ durch „unternehmensrechtlichen“ und „HGB“ durch „UGB“ ersetzt.

5. In § 262 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 4, 254 und 258 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, treten mit ... in Kraft. § 3 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Artikel V **Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das GmbHG, RGBl. 1906/58, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 5

a. lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten; die Bezeichnung kann abgekürzt werden.

(2) Als Sitz der Gesellschaft ist der Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.“

b. werden die Abs. 3 und 4 aufgehoben.

2. § 61 Abs. 3 entfällt.

3. In § 107 werden in den Abs. 4, 5 und 7 die Verweise „§ 13 Abs. 2 HGB“, „§ 13 Abs. 3 HGB“ und „§ 13 Abs. 4 HGB“ durch die Verweise „§ 12 Abs. 2 UGB“, „§ 12 Abs. 3 UGB“ und „§ 12 Abs. 4 UGB“ ersetzt.

4. In § 125 entfällt die Anführung von „§ 14“ HGB; weiters wird der Begriff „handelsrechtlichen“ durch „unternehmensrechtlichen“ und „HGB“ durch „UGB“ ersetzt.

5. § 127 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 5, 107 und 125 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, treten mit ... in Kraft. § 61 Abs. 3 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Artikel VI **Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Das Genossenschaftsgesetz, RGBl 1873/70, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 entfällt.

2. § 4 lautet:

„§ 4. Die Firma der Genossenschaft muss, auch wenn sie nach § 22 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft“, und je nach Beschaffenheit der Haftung (§ 2) den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung“, „mit beschränkter Haftung“ oder „mit Geschäftsanteilshaftung“ enthalten; die Bezeichnung kann abgekürzt werden.“

3. § 13 entfällt.

4. § 22 Abs. 3 entfällt.

5. Nach § 94b wird folgender § 94c eingefügt:

„§ 94c. § 4 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. xxx/xxx, tritt mit ... in Kraft. § 1 Abs. 3, § 13 und § 22 Abs. 3 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Artikel VII Änderung des Erwerbsgesellschaftengesetzes

Das Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. 1990/257, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Anzuwendende Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches“

b. In Abs. 1 wird die Wortfolge „des Handelsgesetzbuches und der Vierten Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch über die offene Handelsgesellschaft“ ersetzt durch die Wortfolge „des Unternehmensgesetzbuches über die offene Personengesellschaft“.

c. In Abs. 2 wird der Ausdruck „Handelsbüchern“ durch „Geschäftsbüchern“ ersetzt.

2. In § 5 wird der Ausdruck „des Handelsrechts“ zweimal durch den Ausdruck „nach dem Unternehmensgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 10

a. erhält die Absatzbezeichnung „(1)“;

b. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Nach Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, kann eine eingetragene Erwerbsgesellschaft nach § 1 nicht mehr neu gegründet werden.

(3) Auf Antrag der Gesellschafter können offene Erwerbsgesellschaften in offene Personengesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften in Kommanditgesellschaften identitätswahrend umgeschrieben werden.“

4. In § 11 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 4, 5 und 10 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, treten mit ... in Kraft.“

Artikel VIII Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes

Das EWIV-Ausführungsgesetz, BGBl. Nr. 1995/521, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 5

a) wird Abs. 1 aufgehoben,

b) entfällt in Abs. 2 die Absatzbezeichnung.

2. In Artikel V wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 5 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 98/2001, tritt mit ... in Kraft.“

Artikel IX Änderung des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 1991/10, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Das Hauptbuch ist zur Eintragung der folgenden Rechtsträger bestimmt:

1. Einzelunternehmer;

2. Offene Personengesellschaften;
3. Kommanditgesellschaften;
4. Aktiengesellschaften;
5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
6. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
8. Sparkassen;
9. Privatstiftungen;
10. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
11. Sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Eintragung der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetragenen offenen Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften bleibt aufrecht.“

2. In § 3

a. wird in Z 8 der Begriff „Einzelkaufmanns“ durch „Einzelunternehmers“ ersetzt;

b. lautet Z 10:

„10. Vereinbarungen nach § 25 Abs. 2 UGB;“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Am Beginn wird die Wortfolge „Bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften sind ferner einzutragen: hinsichtlich der Einzelkaufleute“ ersetzt durch die Wortfolge „Bei Einzelunternehmern, Personengesellschaften nach dem UGB und Erwerbsgesellschaften sind ferner hinsichtlich der Einzelunternehmer und der persönlich haftenden Gesellschafter einzutragen“:

b. In Z 2 entfällt die Wortfolge „die Verlängerung der Minderjährigkeit“ und es wird der Klammerausdruck „(§ 32a HGB)“ durch „(§ 32 UGB)“ ersetzt.

c. Vor Z 4 wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts“ ersetzt durch die Wortfolge „Bei Personengesellschaften nach dem UGB“.

d. Der Z 6 werden vor dem Strichpunkt die Worte „und gegebenenfalls ein Nachfolgevermerk“ angefügt.

4. In § 9 wird der Begriff „Einzelkaufleute“ durch „Einzelunternehmer“ und die Wendung „des Handelsrechts“ durch „nach dem UGB“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder dazu, ob der Rechtsträger nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“.

6. In § 22 Abs. 2 lit. a und lit. c wird jeweils die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts“ ersetzt durch die Wortfolge „Personengesellschaften nach dem UGB“ ersetzt.

7. § 25 entfällt.

8. In Art. XXIII des BGBl. Nr. 1991/10

a. wird an Abs. 11 folgender Satz angefügt:

„Nach Inkrafttreten der §§ 9, 12, 13 und 36 Abs. 2 UGB in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, sind diese Bestimmungen anstatt der §§ 9, 13, 13a des HGB in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes und des Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in der Fassung des Art. VII dieses Bundesgesetzes für die Übertragung maßgeblich.“

b. wird in Abs. 15 der Begriff „Einzelkaufleute“ durch den Begriff „Einzelunternehmer“ und die Wortfolge „des Handelsrechts“ ersetzt durch die Wortfolge „nach dem UGB“.

9. In Art. XXIV des BGBl. Nr. 1991/10 wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die §§ 2 Z 1 und 2, 3 Z 8 und 10, der §§ 4, 9, 14 Abs. 2, 22 Abs. 2 lit. a und lit. c FBG sowie Art XXIII Abs. 11 und 15 BGBl. Nr. 1991/10 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, treten mit ... in Kraft; § 25 FBG tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Artikel X **Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. 110/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a. Z 1 lautet:

„Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein unternehmensbezogenes Geschäft ist.“

b. In Z 2 wird der Begriff „Handelsverkehr“ durch den Begriff „Geschäftsverkehr“ ersetzt.

c. In Z 3 wird der Begriff „Kaufleute“ durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

d. In Z 4 wird der Begriff „Handelsgewerbes“ durch den Begriff „Unternehmens“ ersetzt.

e. In Z 5 wird der Begriff „Handelsfirma“ durch den Begriff „Firma“ ersetzt.

f. In Z 6 wird der Begriff „Handelsgewerbes“ durch den Begriff „Unternehmens“ und der Begriff „Handelsgeschäften“ durch den Begriff „unternehmensbezogenen Geschäften“ ersetzt.

g. In Abs. 2 lautet Z 10:

„10. Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs - sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist -, nach dem Urheberrechtsgesetz, nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes und nach Artikel V des Zinsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 110/2002;“

2. In § 87a wird der Ausdruck „Kaufleute“ zweimal durch den Ausdruck „Unternehmer“ ersetzt.

3. In § 88 Abs. 2 JN wird die Wortfolge „Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben,“ durch den Ausdruck „Unternehmern“ ersetzt.

4. In § 120 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 30 HGB“ durch „§ 29 UGB“ ersetzt.

Artikel XI **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung, RGBl. 1895/113, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 29/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 2 lautet:

„In Rechtssachen, die sich auf den Betrieb des Unternehmens einer Person beziehen, kann die Zustellung für den Empfänger an den Prokuristen erfolgen.“

2. In § 106 wird der Ausdruck „Handelsgewerbes“ durch den Ausdruck „Unternehmens“ ersetzt.

Artikel XII

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBL. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 156/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 56 lautet:

„Forderungen von Unternehmensgläubigern

§ 56. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Gemeinschuldners aus den Ehepakten nach § 36 des Unternehmensgesetzbuchs nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakten aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Gemeinschuldners als Konkursgläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt.“

2. In § 254 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 56 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. xxx/xxx, tritt mit ... in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. II 221/1934, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 75/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 26 lautet:

„Forderungen von Unternehmensgläubigern

§ 26. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Schuldners aus den Ehepakten nach § 36 des Unternehmensgesetzbuchs nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakten entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Schuldners als persönlichem Gläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt.“

2. In § 94 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 26 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, tritt mit ... in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Kartellgesetzes

Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird die Wortfolge „der § 348 HGB“ durch die Wortfolge „§ 349 UGB“ ersetzt.

2. In § 144 wird folgender Abs. (4) angefügt:

„(4) § 29 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxx, tritt mit ... in Kraft.“

Artikel XV

Änderung des Bauträgervertragsgesetzes

Das Bauträgervertragsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 24a Abs. 2 WEG 1975“ durch den Ausdruck „§ 40 Abs. 2 WEG 2002“ ersetzt.

2. Nach dem § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Sicherstellung bei Bauverträgen

§ 12a. (1) Bei einer grundbücherlichen Sicherstellung des Rechtserwerbs in Verbindung mit der Zahlung nach Ratenplan (§§ 9 und 10) kann ein Werkunternehmer vom Bauträger keine Sicherstellung nach § 1170b ABGB verlangen, sofern der Treuhänder nach dem Bestellungsvertrag verpflichtet ist, die Weiterleitung der vom Erwerber geleisteten Vorauszahlungen an den Werkunternehmer zu überwachen.

(2) Bei einer schuldrechtlichen Sicherung (§ 8) kann ein Werkunternehmer gegen den Bauträger insoweit keine Sicherstellung nach § 1170b ABGB verlangen, als der Sicherungsgeber (§ 8 Abs. 3) nach dem der schuldrechtlichen Sicherstellung zugrundeliegenden Vertrag verpflichtet ist, die Weiterleitung der vom Erwerber geleisteten Vorauszahlungen an den Werkunternehmer zu überwachen. Sind mehrere Werkunternehmer am Bau beteiligt, so vermindert sich ihr Sicherstellungsanspruch im Verhältnis der vereinbarten Entgelte.

(3) Der Nachweis der vertraglichen Verpflichtung des Treuhänders oder Sicherungsgebers obliegt dem Bauträger.“

3. Im § 18 wird folgender Abs. angefügt:

„(6) Die §§ 9 und 12a in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/xxxx, treten mit ... in Kraft.“

Artikel XVI

Aufhebung der 4. EVHGB

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, dRGGBl 1938 I 1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1998, wird aufgehoben. Durch diese Verordnung aufgehobene Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die Geltung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, dRGGBl. S 219/1897, in der Fassung von Artikel I dieses Bundesgesetzes bleibt unberührt.

Artikel XVII

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Übergangsvorschriften.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Anordnungen getroffen werden, wird der Begriff „Handelsgesetzbuch“ und die Abkürzung „HGB“ sowie der Begriff „Kaufmann“ in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Begriffe „Unternehmensgesetzbuch“, „UGB“ und „Unternehmer im Sinn des § 1 UGB“ ersetzt.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Anordnungen getroffen werden, wird der Begriff „offene Handelsgesellschaft“ in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch „offene Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel XVIII

Inkrafttreten

Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen zeitlichen Geltungsanordnungen getroffen werden, tritt dieses Bundesgesetz mit in Kraft. Seine Bestimmungen sind auf Verträge und Vertragserklärungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgegeben oder abgeschlossen wurden. Bestimmungen, die aufgehoben werden, treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.